

Begründung des Entwurfes einer Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
(FFH-Verordnung - FFH-VO) vom 27. Februar 2018

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird die höhere Naturschutzbehörde ermächtigt, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie Erhaltungszielen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die dieser Regelung zugrundeliegende rechtliche Verpflichtung, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen, ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), sowie aus den bundesrechtlichen Regelungen der §§ 31 und 32 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II umfassen, und muss den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der FFH-Richtlinie regelt, dass jeder Staat im Verhältnis der in seinem Hoheitsgebiet vorhandenen in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten zur Errichtung von Natura 2000 beiträgt. Zu diesem Zweck weist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der FFH-Richtlinie der Mitgliedstaat nach den Bestimmungen des Artikels 4 der FFH-Richtlinie Gebiete als besonde-

re Schutzgebiete aus, wobei er den in Artikel 3 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten Zielen Rechnung trägt. Nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie weist der betreffende Mitgliedstaat ein Gebiet, das aufgrund des in Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie genannten Verfahrens als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bezeichnet worden ist, so schnell wie möglich - spätestens aber binnen sechs Jahren - als besonderes Schutzgebiet aus.

Nach § 31 BNatSchG erfüllen der Bund und die Länder die sich aus der FFH-Richtlinie sowie der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne des Artikels 3 der FFH-Richtlinie. § 32 Absatz 2 BNatSchG bestimmt, dass die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). Nach § 32 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Die Unterschutzstellung kann nach § 32 Absatz 2 und 3 unterbleiben, soweit nach anderen Rechtsvorschriften einschließlich dieses Gesetzes und gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist (§ 32 Absatz 4 BNatSchG). Durch die Regelungen der §§ 33 ff. BNatSchG und durch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG liegen Vorschriften vor, die einen der Unterschutzstellung nach § 32 Absatz 2 bis 3 BNatSchG gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Mit der geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO) wird den dargestellten Rechtsverpflichtungen entsprochen. Durch die FFH-VO werden die bereits an die Europäische Kommission gemeldeten und von der Europäischen Kommission festgelegten FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, die geschützten Lebensraumtypen und Arten sowie die jeweiligen Erhaltungsziele für die einzelnen FFH-Gebiete festgelegt und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete vorgenommen.

Die FFH-VO führt dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von

Projekten und Plänen in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) sind bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die FFH-VO aufgenommen. Auch werden im Vergleich zur Gebietsmeldung an die Europäische Kommission keine zusätzlichen FFH-Gebiete aufgenommen.

II. Wichtige Inhalte

In der FFH-VO werden in § 2 in Verbindung mit den Übersichts- und Detailkarten der Anlage 2 die verbindlichen Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete flurstückscharf festgelegt. Da die Meldung der FFH-Gebiete an die Europäische Kommission im vergleichsweise groben Kartenmaßstab 1:25.000 erfolgte, wird die Grenzziehung durch die Konkretisierung auf den Maßstab 1:5.000 verbindlich festgelegt und für die Bürgerinnen und Bürger leichter nachvollziehbar.

Durch die Konkretisierung und Festsetzung gebietsbezogener Erhaltungsziele für die einzelnen natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse in § 3 Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage 1 wird zusammen mit dem Verschlechterungsverbot des § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen unzulässig sind, der europarechtlich geforderte rechtliche Schutzstatus hergestellt. Darüber hinaus sind die Erhaltungsziele Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Der Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ändert sich jedoch durch die festgesetzten, gebietsbezogenen Erhaltungsziele nicht. Denn die Erhaltungsziele sind notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Die Prüfung dieser Maßgaben war schon bisher Gegenstand bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen. Schließlich sind die Erhaltungsziele die Basis für die Erarbeitung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I und -Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Managementplänen nach § 36 Absatz 6 NatSchG.

III. Alternativen

Es wäre möglich, den erforderlichen rechtlichen Schutzstatus durch die in § 32 Absatz 2 BNatSchG vorgesehene Ausweisung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten herzustellen. Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen, an die Europäische Kommission gemeldeten und von dieser festgelegten FFH-Gebiete und der langen Dauer von Schutzgebietsverfahren würde sich hierbei die nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie erforderliche Ausweisung der FFH-Gebiete erheblich verzögern. Vor dem Hintergrund des von der Europäi-

schen Kommission bereits eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland und einer drohenden Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof ist der Erlass einer Sammelverordnung auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 NatSchG notwendig.

Die Alternative „Beibehaltung des Status quo“ entspräche nicht der Verpflichtung des Landes nach Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie, die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Im Übrigen würde auch diese Vorgehensweise zur Fortführung des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens und zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof führen.

IV. Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren

Nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten, da die FFH-VO keine weitergehenden - über das BNatSchG bereits geregelten - Verpflichtungen sowie weder Gebote noch Verbote regelt. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der schon heute zu beachtenden Erhaltungsziele kann im Gegenteil dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit eines geplanten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betroffenen FFH-Gebietes schneller beurteilt werden kann.

V. Finanzielle Auswirkungen

Nachteilige finanzielle Auswirkungen durch die FFH-VO sind nicht zu erwarten. Die mit der FFH-VO verbundene Konkretisierung der Gebietsabgrenzungen und der zu beachtenden Erhaltungsziele der FFH-Gebiete trägt vielmehr dazu bei, mögliche Konflikte geplanter Vorhaben oder Pläne mit den Schutz- und Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes schon frühzeitig zu erkennen. Hierdurch können entsprechende Planungen rechtzeitig mit den zu beachtenden Erhaltungszielen in Einklang gebracht und somit unnötige Kosten vermieden werden.

Zusätzliche Auswirkungen für die Bewirtschafter von Lebensraumtypen und Artenhabitaten in FFH-Gebieten sind nicht zu erwarten, weil die gebietsbezogenen Erhaltungsziele notwendige naturschutzfachliche Voraussetzungen zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen und -Arten sind und bei der Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 BNatSchG schon bisher bei der Bewirtschaftung zu beachten waren.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Vorschrift bewirkt die Festlegung der von der Landesregierung Baden-Württemberg ausgewählten, gemeldeten und von der Europäischen Kommission in Beschlüssen nach Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie festgelegten FFH-Gebiete, die in Anlage 1 der FFH-VO aufgeführt sind.

Dabei werden alle FFH-Gebiete im Bezirk des Regierungspräsidiums Stuttgart in einer Verordnung festgelegt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen.

Regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiete werden gemäß § 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 1 NatSchG von demjenigen Regierungspräsidium festgelegt, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil des regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiets liegt. In der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart sind daher die folgenden regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiete festgelegt:

- Alb zwischen Jusi und Teck (Gebietsnummer 7422-311)
- Albvorland Nürtingen – Kirchheim (Gebietsnummer 7322-311)
- Filsalb (Gebietsnummer 7423-342)
- Gäulandschaft an der Würm (Gebietsnummer 7319-341)
- Strohgäu und unteres Enztal (Gebietsnummer 7119-341)
- Stromberg (Gebietsnummer 7018-341)
- Untere Jagst und unterer Kocher (Gebietsnummer 6721-341).

Eine Ausnahme besteht für das regierungsbezirksübergreifende FFH-Gebiet „Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal“ (Gebietsnummer 7426-341), das aufgrund Bestimmung durch die oberste Naturschutzbehörde Gegenstand der FFH-VO des Regierungspräsidiums Stuttgart ist, obgleich der überwiegende Flächenanteil des FFH-Gebiets auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen liegt (§ 36 Absatz 3 NatSchG in Verbindung mit § 23 Absatz 8 Satz 2 Halbsatz 2 NatSchG).

Zu § 2 Gebietsabgrenzungen

Nach § 36 Absatz 2 Satz 4 NatSchG ist die Abgrenzung eines FFH-Gebietes in der Rechtsverordnung zu beschreiben oder zeichnerisch in Karten darzustellen, die als Bestandteil der Rechtsverordnung verkündet werden.

Mit der FFH-VO werden die Gebietsabgrenzungen der FFH-Gebiete zeichnerisch in Karten dargestellt. Dies regelt § 2 in Verbindung mit der Anlage 2. Die FFH-Gebiete werden in 49 Übersichtskarten und 655 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete erfolgt in den Übersichtskarten mit durchgezogener blauer Linie und flächig blau. Die zeichnerische Darstellung der FFH-Gebiete in den Detailkarten erfolgt mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung sowie flächig blau. Die Übersichtskarten in der Anlage 2 sind in einem gebietsspezifisch geeigneten Maßstab von 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000, die Detailkarten in der Anlage 2 sind alle im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Den Anforderungen der Europäischen Kommission nach einer verbindlichen Abgrenzung der FFH-Gebiete und deren Bekanntmachung, damit die Betroffenen den Umfang ihrer Rechte und Pflichten erkennen können, wird hiermit entsprochen. Die Karten lassen mit hinreichender Klarheit erkennen, welche Grundstücke und Grundstücks-teile zum FFH-Gebiet gehören.

Die Abgrenzung der FFH-Gebiete erfolgte auf der Grundlage der in der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Kriterien bei Schutzgebietsausweisungen sowie auf der Grundlage fachlicher Kriterien. Hinsichtlich der fachlichen Kriterien wird auf die Vorgehensweise der FFH-Gebietsabgrenzung im Rahmen der Erstellung von Natura 2000-Managementplänen verwiesen. Bei der Abgrenzung der FFH-Gebiete in der Verordnung wurde demnach entsprechend Ziffer 3 (Natura 2000-Gebietsabgrenzung) sowie entsprechend des Anhangs X (Kurzfassung der Richtlinien zur Fachdatenführung im Naturschutz zur Bearbeitung der Natura 2000-Managementpläne) des Handbuchs zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (Version 1.3) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vorgegangen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Pufferung der Fließgewässer in Natura 2000-Gebieten (vgl. Nummer 2.4, 4) des Anhangs X), auf den Umgang mit Wegen, Dämmen, Böschungen (vgl. Nummer 2.4, 5) des Anhangs X) und Bundesautobahnen und sonstigen klassifizierten Straßen an der Außengrenze (vgl. Punkt 2.4, 6) des Anhangs X) sowie die Abgrenzung entlang von Naturschutzgebieten (vgl. Punkt 2.4, 7) des Anhangs X) hingewiesen.

Zu § 3 Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

Zu § 3 Absatz 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 werden gemäß § 36 Absatz 2 NatSchG die geschützten FFH-Lebensraumtypen (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG) und -Arten (§ 7 Absatz 2 Nummer 10 BNatSchG) der einzelnen FFH-Gebiete festgelegt. Dabei handelt es sich um Arten und Lebensraumtypen, die der Europäischen Kommission bereits gemeldet sind und von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie festgelegt wurden.

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 NatSchG sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten gesondert zu kennzeichnen. § 3 Absatz 1 Satz 2 enthält einen Hinweis auf die Kennzeichnung von prioritären Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 BNatSchG und prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG in der Anlage 1.

Zu § 3 Absatz 2

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dieses allgemeine Ziel muss in gebietsbezogene Erhaltungsziele überführt werden, um den Beitrag des Gebiets zur Erreichung des günstigen Erhaltungszustands darzustellen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie, in dem von den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ausgegangen wird. Erhaltungsziele sind demnach gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Diesen Regelungen trägt § 3 Absatz 2 Rechnung.

Zu den gebietsbezogenen lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungszielen verweist § 3 Absatz 2 auf die Anlage 1. Die dort formulierten Erhaltungsziele sind Grundlage für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets nach § 33 Absatz 1 Satz 1 sowie Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen von Projekten und Plänen nach §§ 34 und 36 BNatSchG. Die lebensraumtyp- und artenspezifischen Erhaltungsziele dienen auch als Grundlage für die Darstellung von Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung von Managementplänen (MaP). Dabei umfasst der Begriff „Erhaltungsziele“ nach § 3 Absatz 2

sowohl die Erhaltung, als auch die Wiederherstellung der jeweiligen Lebensraumtypen und Arten.

Die Erhaltungsziele verdeutlichen die notwendigen naturschutzfachlichen Voraussetzungen zum Erhalt der im jeweiligen Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Standort; Beispiel „Kalkschutthalden“: Erhaltung der Geländemorphologie mit natürlichen oder naturnahen Kalk und Mergelschutthalden
- Standortbedingungen; Beispiel „Trockene Heiden“: Erhaltung der sauren und nährstoffarmen Standortbedingungen
- Artenausstattung und Vegetationsstruktur; Beispiel „Kalkreiche Niedermoore“: Erhaltung einer lebensraumtypischen Vegetationsstruktur und Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Davallseggen-Gesellschaften (*Caricion davallianae*) oder des Herzblatt-Braunseggensumpfs (*Parnassio-Caricetum fuscae*)
- Bewirtschaftung; Beispiel „Wacholderheiden“: Erhaltung einer bestandsfördernden, extensiven Bewirtschaftung oder Pflege.

Bei der Formulierung der Erhaltungsziele der Arten wurden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Habitat und Habitatbedingungen; Beispiel „Bauchige Windelschnecke“: Erhaltung eines für die Lebensbedingungen der Art günstigen, ausreichend hohen Grundwasserspiegels, insbesondere einer ganzjährigen Vernässung der obersten Bodenschichten
- Habitatelemente; Beispiel „Hirschkäfer“: Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an liegendem, morschem, auch stark dimensioniertem Totholz, mit Bodenkontakt, insbesondere Stubben, Wurzelstöcke und Stammteile
- Bewirtschaftung; Beispiel „Frauenschu“: Erhaltung einer an die Ansprüche der Art angepassten Bewirtschaftung oder Pflege, auch im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Tritt und Befahrung.
- Sonstiges; Beispiel „Kammolch“: Erhaltung des räumlichen Verbundes zwischen den jeweiligen Teillebensräumen.

Es wurden nur die Kriterien bei der Formulierung von Erhaltungszielen berücksichtigt, die für die Erhaltung des jeweiligen Lebensraumtyps oder der jeweiligen Art wesentlich sind. So werden Bewirtschaftungsziele nur bei bewirtschaftungsabhängigen Lebensraumtypen

und Arten festgelegt. Sind mehrere Erhaltungsziele bei einem der oben genannten Kriterien relevant, werden alle aufgeführt.

In bestimmten FFH-Gebieten sind einzelne oder mehrere Erhaltungsziele für den Erhalt bestimmter Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung. Bei diesen Erhaltungszielen wurde die Formulierung „Erhaltung der...“ oder „Erhaltung des...“ gewählt. Beispielsweise wurde für den Alpenbock das Erhaltungsziel „Erhaltung der besiedelten Bäume sowie des besiedelten Totholzes und von potentiellen Brutbäumen in deren Umfeld“ festgelegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der gute Erhaltungszustand dieser Art langfristig nur dann erhalten bzw. wiedergestellt werden kann, wenn erstens alle aktuell besiedelten Strukturen erhalten werden und zweitens auch die geeigneten, aber aktuell nicht besiedelten „Ersatzhabitate“ in der Nähe zur Verfügung stehen, um natürlich bedingte Abgänge von stehendem Totholz - beispielsweise durch Windwurf - auszugleichen.

Die Formulierung „Erhaltung einer...“ oder „Erhaltung von...“ wurde dagegen verwendet, wenn die Erhaltungsziele nicht auf allen Flächen bzw. in allen Fällen umgesetzt werden müssen, sondern lediglich beispielsweise eine gewisse Mindestausstattung an Habitatstrukturen gewährleistet sein muss. So wurde für den Hirschkäfer das Erhaltungsziel „Erhaltung von Laub(misch)-wäldern mit ihren besonnten Rand- und Saumstrukturen in wärmebegünstigten Lagen“ formuliert. In diesem Fall müssen nicht alle genannten Habitatstrukturen im betreffenden Gebiet erhalten werden; es genügt vielmehr, eine ausreichende Zahl dieser Habitatstrukturen im Gebiet sicherzustellen, um den günstigen Erhaltungszustand der Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Bestimmte Erhaltungsziele richten sich auch an das Land. Dies betrifft beispielsweise das Erhaltungsziel „Erhaltung einer bestandsfördernden Bewirtschaftung oder Pflege“. Das Verschlechterungsverbot nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG verbietet den Bewirtschaftern zwar die aktive Verschlechterung, beispielsweise durch eine zu intensive Bewirtschaftung. Es ist jedoch Aufgabe des Landes, die Aufrechterhaltung dieser extensiven Nutzung durch Angebote im Rahmen des Vertragsnaturschutzes an die Bewirtschafter sicherzustellen. Insofern bestehen für die Bewirtschafter auch in diesen Fällen durch die FFH-VO keine über das bestehende Verschlechterungsverbot hinausgehenden rechtlichen Anforderungen.

Zu § 3 Absatz 3 und 4

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 BNatSchG ist ein günstiger Erhaltungszustand ein Zustand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

§ 3 Absatz 3 und 4 erläutern daher entsprechend der Definitionen des Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem „günstigen Erhaltungszustand“ eines natürlichen Lebensraumtyps oder einer Art ausgegangen werden kann.

Zu § 4 Unberührtheitsklausel

§ 4 stellt klar, dass insbesondere die Regelungen des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) und des § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH-Gebiete von dieser Verordnung unberührt bleiben. Hinsichtlich der weitergehenden Schutzvorschriften entspricht dies § 36 Absatz 2 Satz 3 NatSchG.

Zu § 5 Ersatzverkündung und Niederlegung

Zu § 5 Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 1 ist zur Umsetzung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen (Verkündigungsgesetz - VerkG) vom 11. April 1983, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), sowie von § 24 Absatz 7 NatSchG erforderlich.

Die Verordnung selbst wird nach Artikel 63 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1032) i.V.m. § 2 VerkG im Gesetzblatt verkündet.

§ 24 Absatz 7 Satz 1 NatSchG bestimmt, dass abweichend von § 3 Absatz 1 des VerkG die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, einschließlich der damit verbundenen Texte, die Bestandteile einer in § 24 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Rechtsverordnung der obersten oder höheren Naturschutzbehörde sind, auch dadurch erfolgen kann, dass diese jeweils für die Dauer von mindestens zwei Wochen bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Ergänzend sind diese nach § 24 Absatz 7 Satz 2 NatSchG auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen. Erlassende Naturschutzbehörde ist vorliegend die höhere Naturschutzbehörde, das Regierungspräsidium Stuttgart. Daher wird beim Regierungspräsidium die FFH-VO mit der Anlage 1 und der Anlage 2 öffentlich ausgelegt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Rechtsverbindlich sind nach § 24 Absatz 7 Satz 3 NatSchG nur das bei der erlassenden Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen.

Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 VerkG sind in der Rechtsverordnung die nach § 3 Absatz 1 VerkG zu verkündenden Bestandteile unter Hinweis auf ihren wesentlichen Inhalt sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 VerkG der Ort, der Beginn und die Dauer der Auslegung nach § 3 Absatz 1 VerkG zu bezeichnen. Dem genügt § 5 Absatz 1 Satz 1 der FFH-VO.

Zu § 5 Absatz 2

§ 5 Absatz 2 dient der Umsetzung von § 24 Absatz 7 Satz 4 NatSchG. Demnach wird, abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 VerkG, die Rechtsverordnung der höheren Naturschutzbehörde einschließlich der nach Satz 1 verkündeten Bestandteile bei der erlassenden Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Nach § 3 Absatz 3 Satz 2 VerkG ist zudem in der Rechtsverordnung auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen. Dem genügt § 5 Absatz 2, wonach die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Artikel 63 Absatz 4 Satz 1 LV wird durch § 6 der FFH-VO umgesetzt.